



## **Merkblatt**

### **Urkundenänderung klassische Stiftungen unter Gemeindeaufsicht**

#### **I. Gesetzliche Grundlage für eine Urkundenänderung**

- Rechtsgrundlage für die Urkundenänderung von klassischen Stiftungen bilden die Art. 85, 86, 86a und 86b ZGB
- Begründung  
Urkundenänderungen sind detailliert zu begründen und können nur bei Vorliegen der im Gesetz umschriebenen Voraussetzungen genehmigt werden

#### **II. Zuständigkeiten für Genehmigung**

##### 1. ZBSA

Zuständigkeit der ZBSA als Änderungs- und Umwandlungsbehörde der Kantone LU, NW, OW, SZ und ZG bei:

- Art. 85 ZGB wesentliche Änderungen betreffend die Organisation
- Art. 86 ZGB wesentliche Änderungen betreffend den Zweck
- Art. 86a ZGB Zweckänderungen auf Antrag des Stifters

##### 2. Gemeindeaufsicht

➤ Art. 86b ZGB unwesentliche Änderungen betreffend Organisation und Zweck

→ Beispiele für unwesentliche Änderungen:

z.B. Sitzänderung, Anzahl der Mitglieder im obersten Organ, Änderung der Vertretung nach Aussen, Änderung der Schreibweise des Namens der Stiftung

→ diesfalls führt die Gemeindeaufsicht das Verfahren alleine (bei gleichzeitigen Änderungen von wesentlichen und unwesentlichen Punkten ist die ZBSA zuständig)

→ vgl. diesbezüglich die kantonalen Verordnungen betreffend Stiftungsaufsicht oder Einführungsgesetz ZGB

### III. Verfahrensablauf bei Genehmigungszuständigkeit ZBSA

1. Stiftung reicht die unter Ziff. IV genannten Unterlagen im Entwurf zur Vorprüfung der ZBSA und der Gemeindeaufsicht ein
2. Nach positivem Vorprüfungsbescheid reicht die Stiftung die unter Ziff. IV aufgeführten definitiven Unterlagen der Gemeindeaufsicht ein
3. Zuständiges Organ der Gemeindeaufsicht behandelt den Antrag der Stiftung auf Urkundenänderung und stellt der ZBSA Antrag auf Gutheissung oder Abweisung der Urkundenänderung
4. Gemeindeaufsicht reicht der ZBSA die für sie vorgesehenen Exemplare der Unterlagen gem. Ziff. V ein
5. Genehmigungsverfügung durch die ZBSA, sofern Voraussetzungen erfüllt
6. Einholen der Rechtskraftbescheinigung beim Kantonsgericht Luzern und Zustellung an die Stiftung, Gemeindeaufsicht und das zuständige Handelsregisteramt durch die ZBSA
7. Eintragung der neuen Urkunde im entsprechenden Handelsregister

### IV. Von der Stiftung an die Gemeindeaufsicht nach Vorprüfung einzureichende definitive Unterlagen

- Stiftungsratsprotokoll 2-fach** datiert und rechtskonform unterzeichnet, mit folgendem Inhalt:
  - Genehmigung der geänderten Bestimmungen in der Urkunde bzw. Genehmigung der neuen Urkunde
  - ausführliche sachliche Begründung zu den geänderten Bestimmungen → kann auch in einem separaten Schreiben erfolgen
  
- Eventuell zusätzlich **bei Sitzverlegung ohne eigenes Domizil:**
  - unterzeichnete Domizilannahmeerklärung im Original
  
- 4 neue Urkunden** im Original
  - nicht öffentlich beurkundet
  - gemäss aktueller Zeichnungsberechtigung vom Stiftungsrat je original unterzeichnet und datiert

## V. Einzureichende Unterlagen von der Gemeindeaufsicht an die ZBSA

- 1 Exemplar des Beschlussprotokolls des Stiftungsrates** gemäss Ziff. IV vorstehend
- Beschlussprotokoll des zuständigen Organs der Gemeindeaufsicht** über den Antrag zur Genehmigung oder Abweisung der Urkundenänderung
- 4 Urkunden im Original** → die Gemeindeaufsicht und der Stiftungsrat erhalten mit der Verfügung der ZBSA je ein Exemplar retour, ein Exemplar geht ans Handelsregisteramt
- Bei Sitzänderung ohne eigenes Domizil:** Domizilannahmeerklärung im Original